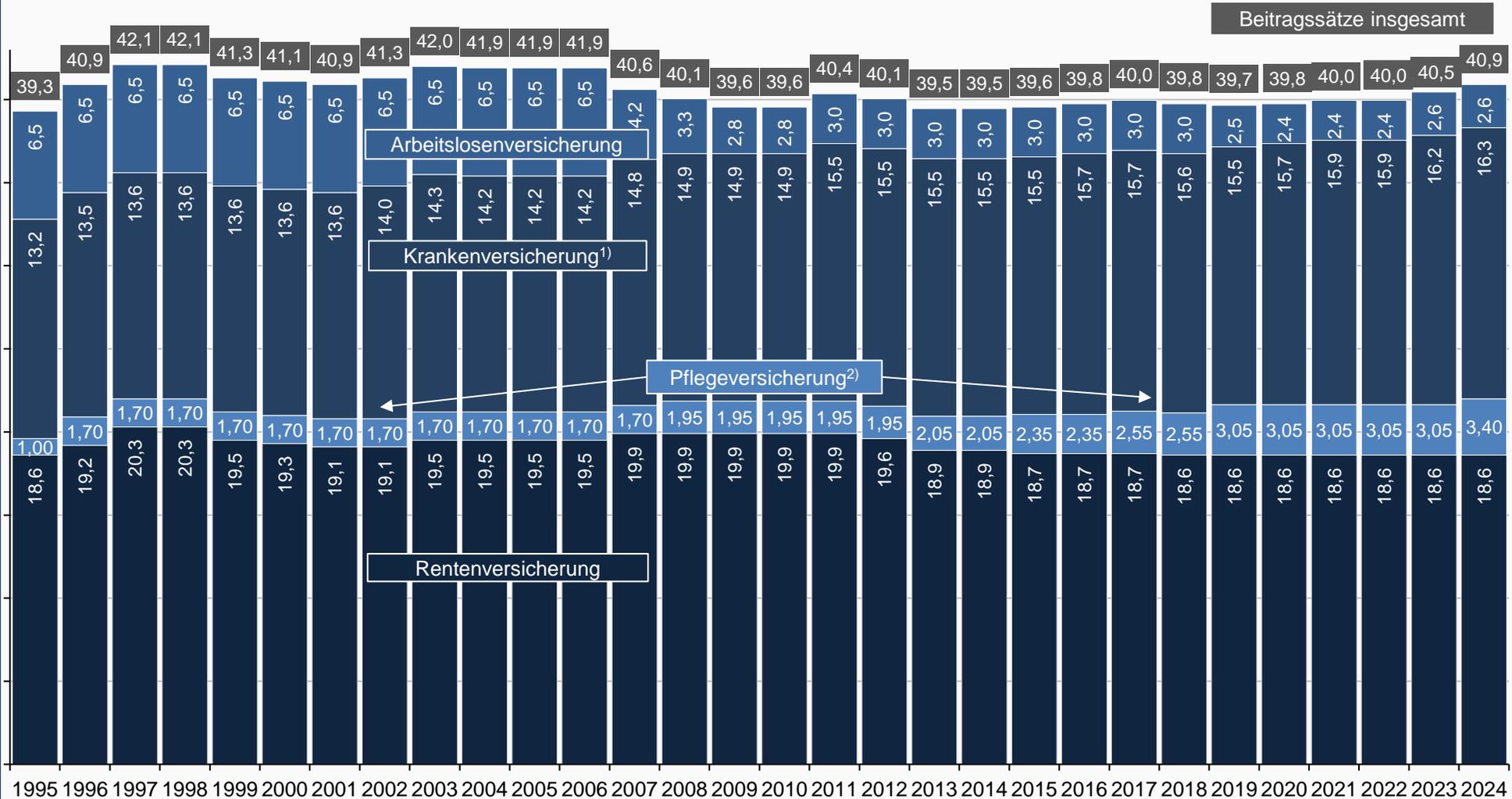


■ Beitragssätze in den Zweigen der Sozialversicherung 1995 - 2024 in % des Bruttoarbeitsentgelts



1) bis 2008: durchschnittlicher Beitragssatz; ab 2005 einschließlich Sonderbeitrag von 0,9 %, ab 2015 einschließlich durchschnittlicher Zusatzbeitrag (2024:1,7%) 2) ohne Sonderbeitrag für Kinderlose (ab 2005: 0,25%; ab 2022: 0,35%; ab 2023: 0,6%)



Entwicklung der Beitragssätze in den Zweigen der Sozialversicherung 1995 - 2024

Die Ausgaben der Sozialversicherung finanzieren sich im Wesentlichen über Beiträge. Allerdings werden in der Rentenversicherung, zunehmend aber auch in der Krankenversicherung, die Einnahmen über steuerfinanzierte Mittel aus dem Bundeshaushalt ergänzt.

In der Abbildung sind die unterschiedlichen Beitragssätze der einzelnen Zweige der Sozialversicherung und deren Entwicklung seit 1995 zu erkennen.

- In der Gesetzlichen Rentenversicherung pendelt der Beitragssatz seit Mitte der 1990er Jahre zwischen 19 und 20 %. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung zwischen 1990 und 2000 kräftig erhöht worden ist (vgl. [Abbildung VIII.34](#)). Und durch die Einführung der sog. Riester-Rente (Rentenreform 2001) ist infolge der Absenkung des Rentenniveaus der Beitragssatz stabilisiert worden – allerdings verbunden mit der Notwendigkeit, ergänzend (und öffentlich gefördert) privat oder betrieblich vorzusorgen, um im Alter eine ausreichende Rente zu erhalten. Die individuellen Zahlungen zur privaten oder betrieblichen Altersvorsorge müssten also dem Beitragssatz hinzugerechnet werden, um ein tatsächliches Bild der Belastungen der Arbeitnehmer*innen zu erhalten (vgl. [Abbildung VIII.43](#)). Angesichts der günstigen Beschäftigungsentwicklung seit 2010 hat sich die Finanzlage der Rentenversicherung zunehmend verbessert. Die Einnahmeüberschüsse haben zu einem Anwachsen der Rücklagen geführt (vgl. [Abbildung VIII.32](#)). In den letzten Jahren konnte deshalb der Beitragssatz auf 18,9 % (2013) gesenkt werden - ein Wert, der zuletzt 1992 galt. Dieser Beitragssatz wurde auch für das Jahr 2014 festgeschrieben. In den Jahren 2015 und 2018 erfolgen erneute Beitragsabsenkungen auf nunmehr 18,6 %. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie (ansteigende Arbeitslosigkeit, massive Ausweitung von Kurzarbeit, begrenzte Lohnzuwächse) auf die Finanzlage der Rentenversicherung haben sich als begrenzt erwiesen, da für die Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld und vor allem von Kurzarbeitergeld weiterhin Beiträge entrichtet werden und die Beschäftigungsentwicklung unverändert nach oben weist.
- In der Gesetzlichen Krankenversicherung ist der (durchschnittliche) Beitragssatz – unterbrochen durch kurzfristige Entlastungen infolge der verschiedenen Gesundheitsreformen – kontinuierlich angestiegen. Durch die Einführung eines Sonderbeitrages von 0,9% im Jahr 2005, der allein von den Versicherten zu tragen war, wurde das Paritätsprinzip durchbrochen. Seit 2009 gilt ein für alle Kassen einheitlicher Beitragssatz, der im Jahr 2011 auf 15,5 % festgesetzt worden ist. Die Beiträge fließen an den Gesundheitsfonds, aus dem die Einnahmen - einschließlich eines Bundeszuschusses - wiederum an die einzelnen Krankenkassen verteilt werden (vgl. [Abbildung VI.58](#)). Reichen die den Kassen zugeleiteten Finanzmittel nicht aus, um die Ausgaben zu decken, müssen Zusatzbeiträge erhoben werden. Diese mussten wie der Sonderbeitrag allein von den Versicherten getragen werden. In den Jahren 2010 und 2011 haben einzelne Kassen Zusatzbeiträge erhoben. 2012 und 2013 konnte aufgrund der günstigen Einnahmenentwicklung darauf verzichtet werden.

Ab 2015 ist es erneut zu einer Veränderung gekommen: Der Sonderbeitrag der Versicherten entfällt, der allgemeine, paritätische Beitragssatz beträgt 14,6 %. Allerdings: Da die Einnahmen, die der Gesundheitsfonds aus diesen Beiträgen erhält und an die einzelnen Krankenkassen

weiterleitet, nicht ausreichen, um die Ausgaben zu finanzieren, erheben die Krankenkassen Zusatzbeiträge. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird für das Jahr 2024 auf 1,7 % geschätzt. Im Unterschied zu den vormaligen Zusatzbeiträgen handelt es sich aber nicht um Pauschalbeiträge, sondern um einkommensabhängige Beträge. Bis zum Jahr 2018 mussten die Zusatzbeiträge allein von den Arbeitnehmer:innen getragen werden, seit 2019 beteiligen sich auch die Arbeitgeber (Rückkehr zum Prinzip der Finanzierungsparität). Die Corona-Pandemie hat 2020, 2021 und auch 2022 zu erheblichen Mehrausgaben der GKV geführt – bei gleichzeitig gebremster Entwicklung der Beitragseinnahmen. Ein Anstieg der Zusatzbeiträge konnte aber vermieden werden, da der Bund mehrfach hohe Zuschüsse an den Gesundheitsfonds geleistet hat.

- In der Arbeitslosenversicherung lag der Beitragssatz zwischen 1993 und 2006 konstant bei 6,5 %. Ab 2007 setzt eine Absenkung ein (bis auf 2,4 % ab 2020), die vorrangig auf den Abbau der Arbeitslosenzahlen zurück zu führen ist, aber auch auf Kürzungen im Bereich der Arbeitsförderung und der finanziellen Absicherung bei Arbeitslosigkeit. Zu berücksichtigen ist aber vor allem, dass seit der Einführung des steuerfinanzierten SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) nur noch der kleinere Teil der Arbeitslosen (so ab 2019: etwa 30 %) in den Rechtskreis des SGB III fällt (vgl. [Abbildung IV.39c](#)). Immer wieder hat zudem der Bund die Arbeitslosenversicherung durch Steuerzuschüsse entlastet, dies insbesondere in den Jahren nach der Wiedervereinigung und in Phasen konjunkturbedingt stark steigender Arbeitslosigkeit ([Abbildung IV.62](#)). Die Corona-Pandemie hat 2020, 2021 und auch noch 2022) zu erheblichen Mehrausgaben der BA geführt – dies vor allem in Folge der enormen Ausweitung von Kurzarbeit und der Zahlung von Kurzarbeitergeld. Um das Defizit der BA auszugleichen und einen ansonsten unvermeidlichen Anstieg des Beitragssatzes zu vermeiden, hat der Bund der BA einen Zuschuss (nicht rückzahlbare Darlehen) in Höhe von insgesamt (2020 und 2021) über 25 Mrd. Euro überwiesen. Ab 2023 erhöht sich der Beitragssatz auf 2,6 %.
- Die ausschließlich durch Beiträge finanzierte Pflegeversicherung (paritätisch durch Versicherte und Arbeitgeber) wurde 1995/1996 eingeführt. Um die Belastung der Arbeitgeber zu kompensieren, wurde mit der Einführung der Pflegeversicherung ein bezahlter Feiertag gestrichen. Zwischen 1996 und 2007 lag der Beitragssatz konstant bei 1,7 %. Er wurde – verbunden mit Leistungsverbesserungen – 2008 auf 1,95 % und 2013 auf 2,05 % erhöht. Ab 2015 gilt ein Beitragssatz von 2,35 %, ab 2017 von 2,55 %, ab 2019 von 3,05 % und ab 2024 von 3,4 %, Kinderlose zahlen seit 2005 einen Zusatzbeitrag (ab 2005: 0,25 %, ab 2022: 0,35 %, ab 2023: 0,6 %) (vgl. im Detail [Abbildung VI.41a](#)).

In der Summe errechnet sich für 2024 ein Gesamtbeitragssatz von 40,9 % (einschließlich des durchschnittlichen KV-Zusatzbeitrags von 1,7 %, aber ohne Sonderbeitrag für Kinderlose). Schaut man sich die Entwicklung des Gesamtbeitragssatzes seit 1995 an, wird deutlich, dass der von der Politik postulierte Grundsatz, den Satz nicht über 40 % steigen zu lassen, bis 2022 weitgehend realisiert worden ist. 2024 werden aber schon ein Satz von knapp 41 % erreicht.

Methodische Hinweise

Die Beitragssätze in der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden durch gesetzliche Regelverfahren festgelegt. Bei der Krankenversicherung sah das bis 2009 anders aus: Hier hatte jede Krankenkasse im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie einen eigenen Beitragssatz, der durch die Gremien der Selbstverwaltung festgelegt wurde. Aufgrund der Verabschiedung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes wird der Beitragssatz für alle Krankenkassen fortan einheitlich festgelegt. Die Krankenkassen müssen einen ergänzenden Zusatzbeitrag bei den Versicherten einziehen, wenn die Einnahmen aus dem Gesundheitsfonds zur Abdeckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen.

Die Beiträge bemessen sich mit einem festen Prozentsatz an den Bruttolöhnen und -gehältern der versicherungspflichtig Beschäftigten. Allerdings unterliegen jene Einkommensbestandteile nicht mehr der Beitragspflicht, die die Beitragsbemessungsgrenzen überschreiten (vgl. zu den Werten 2023: [Neuregelungen und Rechengrößen](#)). Gesonderte Regelungen bestehen für Mini- und Midi-Jobs (vgl. [Abbildung II.20](#)). Gezahlt werden diese Beiträge je zur Hälfte von den Versicherten und ihren Arbeitgebern. Die Beiträge vermindern insofern die Nettoeinkommen der Beschäftigten und erhöhen als sog. Lohnnebenkosten die Arbeitskosten der Arbeitgeber (vgl. [Abbildung II.10](#)).

Auch die Lohnersatzleistungen (so vor allem Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld) unterliegen einer Beitragspflicht. In der Rentenversicherung werden die Beiträge zu Krankenversicherung der Rentner je zur Hälfte von den Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Die Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner müssen hingegen die Rentner alleine aufbringen. Die Beiträge für die Empfänger der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld trägt die Bundesagentur für Arbeit. Diese Beitragsverrechnungen zwischen den einzelnen Sozialversicherungszweigen haben in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, ein System auf Kosten eines anderen zu entlasten.